

AZ: 9240/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin aus einer Verbrauchsabrechnung für Stromlieferungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer mit Strom für dessen Wärmepumpe. Ab dem 31.01.2020 übernahm eine vom Beschwerdeführer gewählte, zwischenzeitlich insolvente Messstellenbetreiberin den Messstellenbetrieb. Der Stromverbrauch der Wärmepumpe wird in Form einer Wärmepumpenkaskade, d. h. durch Abzug des Haushaltsstroms vom Gesamtstrombezug des Hauses ermittelt. Im Mai 2021 stellte der Beschwerdeführer einen Defekt seiner Wärmepumpe sowie des Funk-Rundsteuerempfängers fest. Dies meldete er der zuständigen Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin ersetzte im Juli 2021 den Funk-Rundsteuerempfänger an der Lieferstelle. Der Beschwerdeführer widersprach der Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2021, mit der diese für einen Stromverbrauch von 7.681 kWh 1.228,43 EUR nachforderte. Für den hohen Stromverbrauch sei er nicht verantwortlich. Die Beschwerdegegnerin erstellte daraufhin mit den Daten der Netzbetreiberin eine Korrekturabrechnung für einen Verbrauch von 6.918 kWh, die die Nachforderung auf 1.063,27 EUR reduzierte. Sie bot dem Beschwerdeführer eine Ratenzahlung an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, wegen eines Blitzeinschlages Anfang Januar 2021 sei seine Wärmepumpe daraufhin unbemerkt bis Mai 2021 im Notbetrieb gelaufen. Dies habe zu dem hohen Stromverbrauch geführt, den er selbst als Laie nicht habe bemerken können. Am 15.05.2021 habe es einen weiteren Blitzeinschlag und daraufhin einen weiteren Überspannungsschaden gegeben, der zum Defekt der Abschaltvorrichtung geführt habe. Deshalb habe die Zusatzheizung die Wärmepumpe nicht mehr ansteuern können. Daraufhin hätten Funk-Rundsteuerempfänger und Wärmepumpe repariert werden müssen. Die Versorgungsunternehmen verfügten doch über die entsprechenden Daten und hätten ihn über den plötzlich steigenden Verbrauch seiner Wärmepumpe informieren müssen. Die vorhandene Technik habe es jedenfalls seinem Lieferanten für Haushaltsstrom erlaubt, auf der Basis von stündlichen Ablesungen für jeden Monat genaue Daten für Stromeinspeisung sowie Strombezug anzugeben. Seine Versicherung würde die erhöhten Stromkosten nur übernehmen, wenn die Versorgungsunternehmen ihm bestätigten, dass der erhöhte Stromverbrauch auf den Defekt der Wärmepumpe zurückzuführen sei. Alle Verantwortlichen hätten gegen die §§ 25, 49 sowie 51 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), gegen § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie gegen die Artikel 1, 14 sowie 15 Grundgesetz (GG) verstoßen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Netzbetreiberin sowie von der Beschwerdegegnerin sinngemäß entweder eine Senkung des abgerechneten Verbrauchs oder eine Bestätigung, dass die defekte Wärmepumpe zu dem erhöhten Stromverbrauch Anfang des Jahres 2021 geführt habe.

Die Beschwerdegegnerin und die Netzbetreiberin lehnen dies ab.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, sie sei nicht zu Änderungen der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021 verpflichtet. Die Messstellenbetreiberin habe ihr auf Anfrage nochmals die ursprünglich bereits übermittelten Werte bestätigt. Das Stromprodukt des Beschwerdeführers beinhalte keine Angabe des Stromverbrauchs in Echtzeit. Sie erhalte nur einmal jährlich von der Messstellenbetreiberin einen Zählerstand. Sie könne dem Beschwerdeführer mangels Datengrundlage nur die Gesamtjahresverbräuche als Vergleich bestätigen.

Die Netzbetreiberin trägt vor, sie sei nicht Messstellenbetreiberin und habe daher keine Hoheit über die Ablesedaten. Diese habe die Messstellenbetreiberin auch nur verspätet geliefert. Sie habe nach einem Hinweis des Beschwerdeführers den defekten Funk-Rundsteuerempfänger im Juli 2021 ausgetauscht. Dieses Gerät sei zwingende Voraussetzung dafür, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin Heizstrom erhalten könne. Auf die Tarifberechnung habe das Gerät bei Abrechnung zu einem Einheitstarif wie beim Beschwerdeführer keinen Einfluss. Den Zählerstand zum 31.12.2021 habe sie auf den vom Beschwerdeführer gemeldeten Wert geändert, weil ihr die Lieferantin diesen Zählerstand ebenfalls als Zählerstand der Messstellenbetreiberin benannt habe. Weitere Änderungen könne sie nur vornehmen, wenn die Messstellenbetreiberin geänderte Werte übermittle. Ihre diesbezügliche Anfrage sei aber unbeantwortet geblieben. Sie könne nur bestätigen, dass der Wärmepumpenverbrauch des Jahres 2021 mit 6.918 kWh im Vergleich zu den Jahren 2019 (1.780 kWh) und 2020 (2.179 kWh) erheblich gestiegen sei. Eine Wärmepumpe, die längere Zeit im Notbetrieb läuft, würde diesen Anstieg erklären. Sie könne aber nicht beurteilen, ob dies tatsächlich der Grund gewesen sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat weder gegen die Netzbetreiberin noch gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch darauf, dass der für das Jahr 2021 für die Wärmepumpe registrierte Verbrauch gesenkt wird. Dementsprechend besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Minderung der Energiekosten.

Nach derzeitigem Sachstand hat die Beschwerdegegnerin die korrigierte Jahresrechnung vom 30.05.2022 mit den von der Netzbetreiberin übermittelten Verbrauchswerten erstellt. Diese beruhen insbesondere auf dem vom Beschwerdeführer mitgeteilten Ablesewert vom 31.12.2021 von 27.359 kWh, der von der Messstellenbetreiberin stammt. Der in der Abrechnung für die Wärmepumpe abgerechnete Gesamtverbrauch von 6.916,5 kWh ist daher angefallen. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt und verpflichtet, die von der Messstellenbetreiberin sowie von der Netzbetreiberin übermittelten Zählerstände zu verwenden. Die Schlichtungsstelle muss nach den vorliegenden Daten davon ausgehen, dass der abgerechnete Strom an der Lieferstelle verbraucht und damit geliefert worden ist. Die Verbrauchsabrechnung enthält insoweit keinen Fehler, den die Netzbetreiberin oder die Beschwerdegegnerin berichtigen könnten oder müssten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Wärmepumpe sei von Januar 2021 bis zur Wartung/Reparatur im Mai 2021 im Notbetrieb gelaufen. Die von ihm der Beschwerdegegnerin benannten Verbrauchswerte der Wärmepumpe für einzelne Monate Dezember 2020 bis April 2022 stützen die Annahme, dass hier der Verbrauch der Wärmepumpe insbesondere in den Monaten Januar 2021 bis Mai 2021 auffällig hoch gewesen ist. Dies wäre in der Tat durch eine Wärmepumpe, die im Notbetrieb ohne Unterbrechung läuft, erklärbar. Der Beschwerdeführer trägt glaubhaft vor, er habe den Defekt der Wärmepumpe vor Mai 2021 nicht bemerkt.

Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Beschwerdegegnerin oder die Netzbetreiberin letztlich für den erhöhten Stromverbrauch verantwortlich gemacht und zu einem Verzicht auf Abrechnungsentgelte verpflichtet werden können. Die Wärmepumpe ist Eigentum des Beschwerdeführers. Grundsätzlich liegt der Stromverbrauch an einer Lieferstelle immer im Risikobereich des Anschlussnutzers. Auf die Funktionsfähigkeit der elektrischen Einrichtungen an der Lieferstelle haben weder die Beschwerdegegnerin noch die Netzbetreiberin einen Einfluss. Sie gehören zur Kundenanlage des Beschwerdeführers.

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, der Defekt sei durch Blitzeinschläge und daraus resultierende Überspannungen entstanden, liegen bisher keine Anhaltspunkte oder Beweise dafür vor, dass ein pflichtwidriges Verhalten der Netzbetreiberin die Ursache für Überspannungen im Haushalt des Beschwerdeführers gewesen sein könnte. Direkte Auswirkungen von Blitzeinschlägen in das Haus selbst auf die Hauselektrik könnten nur durch Vorkehrungen des Hauseigentümers selbst verhindert werden. Der Beschwerdeführer hat sich zuletzt auf eine Pressemitteilung berufen, nach der es am 07.02.2021 einen Stromausfall von mehreren Stunden im Mittelspannungsnetz und deshalb auch in seinem Netzgebiet gegeben habe. Fällt die Stromversorgung aus, werden elektrische Geräte in aller Regel nicht beschädigt, sie sind nur funktionslos. Beschädigt werden können elektrische Geräte durch Überspannungen aus dem Versorgungsnetz. Für solche Überspannungen haftet die Netzbetreiberin jedoch nur dann, wenn sie das zulässige Maß überschreiten, insbesondere, wenn über einen längeren Zeitraum an der Lieferstelle mehr als die vorgesehene Spannung von 230 Volt auftritt.

Eine länger andauernde Überspannung aus dem Stromversorgungsnetz wäre im Haushalt des Beschwerdeführers nicht unbemerkt geblieben, sie hätte zu zahlreichen Schäden an nahezu allen mit dem Netz verbundenen Geräten geführt. Unzulässige Überspannungen müssen für den Haushalt zugelassene Geräte einschließlich der Elektronik der Wärmepumpe nicht aushalten. Ausgelegt sein müssen elektrische Geräte dagegen darauf, dass die Stromversorgung nach Ausfällen oder Wartungsarbeiten wieder eingeschaltet wird. Bei Schalthandlungen können jedoch sehr kurzzeitig Spannungsspitzen, sogenannte transiente Überspannungen auftreten, die geeignet sind, empfindliche elektronische Bauteile zu beschädigen. Ob ein solches Ereignis im vorliegenden Fall dazu geführt hat, dass die Wärmepumpe des Beschwerdeführers offenbar in den Notbetrieb schaltete, vermag die Schlichtungsstelle ohne ein Sachverständigengutachten nicht zu beurteilen. Eine Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten ist im Schlichtungsverfahren weder vorgesehen noch möglich.

Für minimale Spannungsspitzen, wie sie beim Wiedereinschalten des Stroms im Einzelfall auftreten können, haftet die Beschwerdegegnerin aber jedenfalls nicht, weil sie diese grundsätzlich technisch nicht vermeiden kann. Dies gilt sowohl für Ansprüche aus Produkthaftung als auch für einen An-

spruch aus der Niederspannungsanschlussverordnung. Die Gründe, aus denen ein Verteilnetzbetreiber als Hersteller des Produktes Strom nicht verpflichtet ist, für Schäden der Anschlussnehmer einzustehen, die durch einen Ausfall der Versorgung oder durch kurzzeitige, physikalisch unvermeidbare sogenannte transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten des Stroms entstehen, hat die Schlichtungsstelle in der im Internet veröffentlichten Schlichtungsempfehlung *„Empfehlung zur Schadensersatzpflicht des Netzbetreibers bei kurzzeitiger Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. bei kurzzeitiger Überspannung“* vom 24.10.2013 ausführlich dargelegt.

Nach den Ablesedaten hat die Wärmepumpe zudem bereits im Januar 2021 mit 1.779 kWh im Vergleich zum Dezember 2020 mit 367 kWh einen stark erhöhten Stromverbrauch gehabt. Dies spricht dagegen, dass ein Stromausfall oder eine Schalthandlung vom 07.02.2021 die alleinige Ursache für den Defekt der Wärmepumpe gewesen sein könnte.

Die Argumentation des Beschwerdeführers, die Netzbetreiberin und/oder die Beschwerdegegnerin hätten Pflichten verletzt, weil sie ihn nicht über den ansteigenden Stromverbrauch informiert hätten, kann hier nicht zu einer anderen Bewertung führen. Unabhängig von der Frage, ob Netzbetreiberin oder Stromlieferantin überhaupt verpflichtet sind, Anschlussnutzern auffällige Verbrauchswerte umgehend zu melden, lagen den Unternehmen die erforderlichen stündlichen oder monatlichen Ablesewerte schon nicht vor. Allenfalls die nicht am Schlichtungsverfahren beteiligte, insolvente Messstellenbetreiberin hätte möglicherweise eine ausreichende Datengrundlage gehabt, um einen ansteigenden Stromverbrauch zu erkennen. Die Netzbetreiberin und die Beschwerdegegnerin haben nachvollziehbar begründet, dass sie nur Daten für Abrechnungszwecke erhalten.

Der Beschwerdeführer hat wie alle Anschlussnehmer das Recht, selbst ein Unternehmen für den Betrieb der Messstelle zu wählen. Die jeweilige Messstellenbetreiberin muss nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 MsbG *„Informationen [bereitstellen] über das Potential intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und- anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt...“*. Diese Vorgaben sollen es Anschlussnutzern ermöglichen, selbst ihren eigenen Stromverbrauch im Hinblick auf Einsparmöglichkeiten bestmöglich zu überwachen. Einen Anspruch darauf, dass die Netzbetreiberin oder die Lieferantin mit den – im vorliegenden Fall zudem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht vorhandenen – Daten einer anderen Messstellenbetreiberin ein Monitoring durchführen, welches zusätzliche Warnfunktionen für den Beschwerdeführer beinhaltet, hat der Beschwerdeführer nicht.

Der Beschwerdeführer trägt weiterhin vor, sämtliche an den Vorgängen beteiligte Unternehmen oder Institutionen hätten gegen §§ 25, 49 sowie 51 MsbG, gegen § 14a EnWG sowie gegen die Artikel 1, 14 sowie 15 GG verstoßen. Nachvollziehbare Begründungen für diese Vorwürfe hat der Beschwerdeführer nicht mitgeteilt. Die genannten Vorschriften sind bis auf § 14a EnWG entweder nicht einschlägig oder nicht auf die Beteiligten anwendbar. Ein Verstoß der Netzbetreiberin gegen § 14 a EnWG in der Fassung bis zum 31.12.2022 ist nicht ersichtlich, denn die Netzbetreiberin hat für den Heizstromverbrauch des Beschwerdeführers verringerte Netzentgelte gewährt. Sie hat insbesondere den erforderlichen Funk-Rundsteuerempfänger installiert und nach dem Defekt ausgetauscht.

Die Beschwerdegegnerin oder die Netzbetreiberin können schlussendlich dem Beschwerdeführer die von ihm zur Einreichung bei dessen Versicherung gewünschte Bestätigung nicht ausstellen. Denn den Versorgungsunternehmen sind weder aus eigener Anschauung noch aus den bei ihnen verarbeiteten Daten Tatsachen bekannt, die eine definitive Feststellung ermöglichen würden, dass der zwischen Januar 2021 und Mai 2021 aufgetretene erhöhte Stromverbrauch nur durch einen plötzlichen Defekt der Wärmepumpe verursacht worden sein kann.

Der Beschwerdeführer geht verständlicherweise davon aus, dass er selbst keine Ursachen für den erhöhten Stromverbrauch im Frühjahr 2021 gesetzt hat. Es ist auch sehr nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Wärmepumpe früher hätte reparieren und damit weiteren Stromverbrauch vermieden hätte, wenn ihm der Defekt bekannt gewesen wäre. Dem Beschwerdeführer ist durch den mutmaßlichen Notbetrieb der Wärmepumpe über die Reparaturkosten hinaus ein Schaden entstanden. Diese Umstände führen aber nicht dazu, dass die Netzbetreiberin oder die Beschwerdegegnerin verpflichtet sind, die Verantwortung für die Folgen einer defekten Wärmepumpe des Kunden (mit-) zu übernehmen. Der verbrauchte Strom wurde im Rahmen eines gültigen Liefervertrages geliefert, für den Stromverbrauch sind Netznutzungsentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen angefallen, die dem Beschwerdeführer als Empfänger der Stromlieferungen in Rechnung gestellt werden dürfen. Wenn und soweit ein Versicherungsschutz besteht, der eine Entschädigung für die erhöhten Stromkosten ermöglichen würde, müsste der Beschwerdeführer selbst gegenüber der Versicherung durch Zeugenbeweis, durch die Daten der Messstellenbetreiberin und/oder durch Sachverständigengutachten beweisen, dass die erhöhte Stromkosten des Jahres 2021 direkte Folge eines Defektes der Wärmepumpe waren. Die Beweislast für einen versicherten Schaden liegt grundsätzlich beim Versicherungsnehmer. Ein Verbraucherstreitbeilegungsverfahren steht privaten Verbrauchern auch für Versicherungsverträge offen (<https://www.versicherungsombudsmann.de/>). Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle Energie kann nur festgestellt werden, dass die beteiligten Versorgungsunternehmen nach derzeitigem Sachstand nicht für den Schaden des Beschwerdeführers einstehen müssen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die geänderte Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 30.05.2022 für das Jahr 2021 an.
2. Die Beschwerdegegnerin gewährt dem Beschwerdeführer auf Wunsch eine Möglichkeit der Bezahlung der Nachforderung in monatlichen Raten.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf Mahn- und Verzugskosten wegen der Verbrauchsabrechnung 2021, soweit diese bereits angefallen sein sollten.
4. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin oder gegen die Netzbetreiberin keinen Anspruch auf eine Bestätigung, dass die erhöhten Stromkosten des Jahres 2021 auf einen Defekt seiner Wärmepumpe zurückzuführen sind.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiberin je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 14. Februar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann